

BMF: Bilanzierung bei Bebauung Ehegattengrundstück

Mit Schreiben vom 16.12.2016 zieht das BMF die Folgen aus dem BFH-Urteil vom 09.03.2016 zur Behandlung des eigenen Aufwands des Betriebsinhabers für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück. Es gibt insbesondere eine Übergangsregelung für in der Vergangenheit bereits verwirklichte Sachverhalte vor.

Hintergrund

Mit Urteil vom 09.03.2016 hat der BFH zur Behandlung des eigenen Aufwands des Betriebsinhabers für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück entschieden:

Der Nichtunternehmer-Ehegatte wird sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser Gebäudeteil gehört zu seinem Privatvermögen. Wertsteigerungen des Wirtschaftsgutes treten im Privatvermögen des Nichtunternehmer-Ehegatten ein und können dem Betriebsinhaber nicht zugerechnet werden.

Die vom Betriebsinhaber getragenen Aufwendungen für den Gebäudeteil des Nichtunternehmer-Ehegatten sind in einem Aufwandsverteilungsposten, der kein Wirtschaftsgut ist, in der Bilanz zu erfassen. Der Aufwandsverteilungsposten kann nicht Träger stiller Reserven sein. Die Inanspruchnahme steuerrechtlicher Sonderregelungen, die nur für Betriebsvermögen gelten (z. B. § 6b EStG), ist nicht zulässig (Fortführung des BFH-Urteils vom 19.12.2012, entgegen bisheriger Praxis der Finanzverwaltung, BMF-Schreiben vom 03.05.1985).

Verwaltungsanweisung

Das BMF zieht nun die Folgen aus dieser Rechtsprechung und gibt insbesondere eine Übergangsregelung für in der Vergangenheit bereits verwirklichte Sachverhalte vor:

Sofern in der Vergangenheit in dem Aufwandsverteilungsposten durch die Inanspruchnahme steuerlicher Sonderregelungen für Betriebsvermögen stille Reserven gebildet wurden, ist eine Korrektur im ersten offenen Jahr vorzunehmen. Für einen solchen aus der Rückgängigmachung der stillen Reserven resultierenden Gewinn darf eine auf 5 Jahre verteilte den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden.

Auf eine Berichtigung der Bilanz kann auf Antrag in dem Fall verzichtet werden, in dem das zivilrechtliche Eigentum an dem betrieblich genutzten Miteigentumsanteil am Grund und Boden und am Gebäude auf den Betriebsinhaber übergeht und der Einlagewert des Miteigentumsanteils an dem Gebäude um den Betrag der unzulässigerweise gebildeten stillen Reserven gemindert wird.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom [16.12.2016](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 09.03.2016, X R 46/14, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 19.12.2012, BStBl II 2013 S. 387, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 03.05.1985, BStBl I 1985, S. 188 (aufgehoben durch BMF-Schreiben vom 16.12.2016)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.